

Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA), Bruxelles
Direktoratet for Markedsordningerne, København
Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (EVSt-F), Frankfurt am Main
Fonds d'orientation et de régularisation des marchés agricoles (FORMA), Paris
Department of Agriculture and Fisheries, Dublin
Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo, Roma
Service d'économie rurale, Luxembourg
Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau (V.I.B.), Hoensbroek
Intervention Board for Agricultural Produce, Reading, Berks

**Ausschreibungsbekanntmachung für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft
angekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen, das im Rahmen der Nah-
rungsmittelhilfe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für Vietnam
bestimmt ist**

I. Gegenstand der Ausschreibung und Allgemeines

1. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1886/76 ⁽¹⁾ wird für die Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von 500 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen eine Ausschreibung durchgeführt. Die zu liefernde Menge wird in folgende Partien aufgeteilt:
 - Partie A: 250 Tonnen,
 - Partie B: 250 Tonnen.
2. Die Lieferung erfolgt zum Entladehafen Ho-Chi-Minh-Ville.
3. Die Verschiffung erfolgt:
 - für die Partie A: spätestens am 10. September 1976,
 - für die Partie B: nach dem 1. und vor dem 15. November 1976.

II. Angebote

1. Mit der vorliegenden Bekanntmachung werden die Interessenten aufgefordert, für die ausgeschriebene Lieferung ein Angebot mit dem Betrag einzureichen, zu dem der Bieter sich verpflichtet, die betreffende Menge Magermilchpulver zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 1886/76 vorgesehenen Bedingungen zu liefern.

2. Ein Angebot ist nur gültig, wenn es eine vollständige ausgeschriebene Partie betrifft.

3. Die Angebote müssen bis spätestens 10. August 1976, 12 Uhr, entweder durch eingeschriebenen Brief, Hinterlegung des schriftlichen Angebots gegen Empfangsbestätigung oder durch Fernschreiben bei nachstehenden Anschriften eingehen:

- Office belge de l'économie et de l'agriculture, secteur produits agricoles et alimentaires, rue de Trèves 82, 1040 Bruxelles. Angebote durch Fernschreiben werden nicht angenommen;
- Direktoratet for Markedsordningerne, Torvegade 2, DK 1400 København, Telex Nr. 15 137 EFDIR-DK (mit Bestätigung durch eingeschriebenen Brief innerhalb 24 Stunden);
- Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette, 6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 40, Telex Nr. 04 11 727. Angebote, die durch Boten überbracht werden, sind bei der EVSt-F, Zimmer 080, abzugeben;
- Société Interlait: Bei persönlicher Hinterlegung des Angebots: 7, rue Scribe, Paris 9^e; Angebotsabgabe durch eingeschriebenen Brief: Anschrift: S.A. Interlait, B.P. 328 09, 75 428 Paris, Cedex 09, nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular. Angebote durch Fernschreiben werden nicht angenommen;
- Department of Agriculture and Fisheries, Dairy Division, 26 Upper Pembroke Street, Dublin 2;
- Azienda Interventi Mercati Agricoli, Via Palestro 81, Roma;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 74.

- Service d'économie rurale, 113-115, rue de Hollerich, Luxembourg;
- Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau, Kouvenderstraat 229, Hoensbroek (Telex Nr. 56 396), nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular;
- Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 West Mall, Reading, Berks RG1 7QW, Telex 848 302.

Die nicht durch Fernschreiben eingereichten Angebote müssen sich in doppeltem, versiegeltem Umschlag befinden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß einer der folgenden Vermerke angebracht sein:

„Ausschreibung Lieferung Magermilchpulver — Verordnung (EWG) Nr. 1886/76“;

„Adjudication fourniture lait écrémé en poudre — règlement (CEE) n° 1886/76“;

„Licitation angående levering af skummetmælkspulver — forordning (EØF) nr. 1886/76“;

„Invitation to tender for the supply of skimmed-milk powder — Regulation (EEC) No. 1886/76“;

Gara per forniture latte scremato in polvere — regolamento (CEE) n. 1886/76“;

„Inschrijving voor de levering van magere-melkpoeder — Verordening (EEG) nr. 1886/76“.

4. Das Angebot enthält folgende Angaben:

- a) den Namen und die Anschrift des Bieters,
- b) den oder die unter den Häfen der Gemeinschaft ausgewählten Verschiffungshäfen,
- c) den Betrag ohne Steuern, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht worden ist und zu dem sich der Bieter unter den festgelegten Bedingungen verpflichtet, die ausgeschriebene Magermilchpulvermenge zu liefern.

Der angebotene Betrag umfaßt die Versicherungskosten für die Beförderung bis zu der für die Lieferung vorgesehenen Stufe.

5. Jedem Angebot sind beizufügen:

- a) der Nachweis darüber, daß die in Abschnitt III genannte Kautionsstellung gestellt worden ist;
- b) eine Erklärung des Bieters, der zufolge er sich verpflichtet, die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1886/76 sowie die allgemeinen Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung einzuhalten. Er verpflichtet sich außerdem, in das Konnossement die zusätzlichen 5 % leere Säcke einzutragen, die bei der Liefere-

rung mitzugeben sind und die den die Ware enthaltenden Säcken entsprechen müssen.

6. Das Angebot sowie die in vorstehendem Absatz 5 genannten Erklärungen und Nachweise sind in der oder einer der offiziellen Sprachen des Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Stelle das Angebot gerichtet ist.
7. Ein Angebot, das nicht gemäß den Bedingungen der vorliegenden Bekanntmachung eingereicht wird oder das Vorbehalte und/oder andere als die zugelassenen Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.
8. Ein Angebot kann nicht zurückgezogen werden.
9. Der Bieter fügt seinem Angebot einen frankierten Umschlag mit seiner Anschrift bei.

III. Ausschreibungskautions

1. Die Ausschreibungskautions beträgt 20 Rechnungseinheiten je Tonne Magermilchpulver.
2. Sie wird in der Währung des betreffenden Mitgliedstaats ausgedrückt und wie folgt gestellt:

entweder

 - a) in Form eines Schecks, zahlbar bei einer in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Bank und jeweils ausgestellt auf
 - den Namen des OBFA;
 - den Namen des Direktoratet for Markedsordningerne; der Scheck muß von einer in Dänemark ansässigen Bank bestätigt sein;
 - den Namen der EVSt-F; der Scheck muß von einer in Deutschland ansässigen Bank bestätigt sein;
 - den Namen der Société Interlait;
 - den Namen des Accountant Department of Agriculture and Fisheries; der Scheck muß von einer in Dublin ansässigen Bank bestätigt sein;
 - den Namen der AIMA; der Scheck muß von einer in Italien ansässigen Bank bestätigt sein;
 - den Namen der Caisse Générale de l'État in Luxemburg; der Scheck muß von einer im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Bank bestätigt sein;
 - den Namen des V.I.B.; der Scheck muß von einer in den Niederlanden ansässigen Bank bestätigt sein;

- den Namen des Intervention Board for Agricultural Produce oder in Form eines Postauftrags;

oder

- b) in Form einer Bürgschaft, die wie folgt zu leisten ist:

- auf den Namen des OBEA, nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular;
- auf den Namen des Direktoratet for Markedsordningerne bei einer in Dänemark ansässigen Bank, nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular;
- auf den Namen des EVSt-F bei einer in Deutschland ansässigen Bank;
- auf den Namen der FORMA bei einer Bank, die auf der Liste der vom „Conseil national du crédit de France“ anerkannten Banken aufgeführt ist, nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular;
- auf den Namen des Department of Agriculture and Fisheries, Dublin;
- auf den Namen der AIMA bei einer in Italien ansässigen Bank;
- auf den Namen der Caisse Générale de l'État bei einer im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Bank;
- auf den Namen des V.I.B. bei einer in den Niederlanden ansässigen Bank;
- auf den Namen des IBAP bei einer im Vereinigten Königreich ansässigen Bank oder Versicherungsgesellschaft, die den vom IBAP festgesetzten Kriterien entspricht, nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular.

3. Die Kaution wird nur freigestellt,

- a) wenn dem Angebot nicht entsprochen worden ist und,
- b) ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wenn der Bieter das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgezogen hat und wenn der betreffenden Interventionsstelle die in Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1886/76 vorgesehenen Bescheinigungen ausgehändigt worden sind.

4. Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund des

geltend gemachten Umstands als notwendig erachtet.

IV. Zuschlagserteilung

1. Das Angebot wird abgelehnt, wenn der vorgeschlagene Betrag über dem für die Ausschreibung festgesetzten Höchstbetrag liegt.
2. Vorbehaltlich der Aufhebung der Ausschreibung wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der das Angebot mit dem niedrigsten Betrag abgegeben hat. Falls bei einer Interventionsstelle mehrere Angebote mit dem gleichen Betrag in Betracht gezogen werden müssen, wird der Zuschlag im Wege der Auslosung erteilt.
3. Jeder Bieter wird unverzüglich über das Ergebnis der Ausschreibung unterrichtet.
4. Die Interventionsstelle braucht über ihre Entscheidung über die Annahme oder die Verweigerung der Angebote keine Rechenschaft abzulegen.
5. Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

V. Ausführbedingungen

Die Ausfuhr erfolgt gemäß den Artikeln 11 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1886/76.

VI. Zahlungsbedingungen

Die Interventionsstelle zahlt dem Zuschlagsempfänger auf Vorlage der in Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1886/76 genannten Bescheinigung den in seinem Angebot angegebenen Betrag.

VII. Erstattungen und Ausgleichsbeträge

Für das gemäß dieser Ausschreibungsbekanntmachung gelieferte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag angewandt.

VIII. Verschiedenes

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich auf der Erfüllung oder Nichterfüllung der diese Ausschreibung be-

treffenden Verpflichtungen ergeben könnten, ist der jeweilige Gerichtsstand:

- Brüssel für das OBEA,
- Kopenhagen für das Direktoratet for Markedsordningerne,
- Frankfurt am Main für die EVSt-F,
- Paris für den FORMA,
- Dublin für das Department of Agriculture and Fisheries,
- Rom für AIMA,
- Luxemburg für das Service d'économie rurale,
- Den Haag für das V.I.B.,
- Reading für das Intervention Board for Agricultural Produce.

Bekanntmachung betreffend die Ausschreibung für die Abnahme und den Transport von Weichweizen aus den Beständen der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) in Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1885/76 der Kommission vom 30. Juli 1976

Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, 6000 Frankfurt/Main, (Interventionsstelle) schreibt die Kosten für die Beladung und den Transport von 3 500 Tonnen Weichweizen aus, die sich in ihrem Besitz befinden und für die Republik Honduras im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen zur Nahrungsmittelhilfe für im Laderaum des Schiffes im Ausladehafen zu liefernde Ware bestimmt sind.

I. Angebote

1. Die Angebote müssen bis 13. August 1976, 12.00 Uhr, bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) durch Einschreiben oder durch Boten ⁽¹⁾ eingegangen sein.
2. Angebote durch Einschreiben oder Boten sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe Honduras“ einzureichen; der versiegelte Umschlag ist in einen an die BALM adressierten Umschlag einzulegen.
3. Angebote, die sich auf einen Teil des Loses beziehen, sind unzulässig.
4. Das Angebot hat neben der Anschrift des Bieters folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Nummer und Gewicht der Lose, auf die es sich bezieht,
 - b) Verschiffungshafen (Seehafen),

- c) Löschhafen (Seehafen),
- d) den Kostenbetrag je Tonne in Deutscher Mark. Die Kosten für die Abnahme ab Lager und den Transport sowie alle vom Bieter zu tragenden Nebenkosten haben für in loser Schüttung zu transportierenden Weizen zu gelten.

5. Jedem Angebot sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die Gestellung der in Abschnitt II vorgesehenen Kautions,
- b) die Erklärung gemäß Abschnitt III,
- c) ein an den Bieter adressierter Umschlag.

6. Angebote, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

II. Kautions

1. Jeder Bieter hat vor Ablauf der Angebotsfrist eine Kautions im Deutsche-Mark-Gegenwert von 5 Rechnungseinheiten je Tonne zu stellen.
2. Die Kautions kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden. Dieses Kreditinstitut muß den Kriterien genügen, die von dem Mitgliedstaat, dem die Interventionsstelle untersteht, festgelegt werden.
3. Bei Nichtberücksichtigung bzw. Nichtannahme eines Angebots erhält der Bieter seine Kautions zurück. Die Kautions des Zuschlagsempfängers bleibt bestehen. Sie verfällt, wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachkommt, es sei denn, es tritt ein Fall von höherer Gewalt ein.

⁽¹⁾ Durch Boten zu überreichende Angebote sind bei der BALM, Zimmer 311, gegen Empfangsbescheinigung abzugeben.